

**BG Talk Spezial:**  
**Die Auswirkungen der**  
**Betreuungsrechtsreform**  
**auf die richterliche**  
**Tätigkeit**



Richter am Amtsgericht Fulda

Dr. Szymon Mazur

## Auswirkungen vom Verfahrensrecht ausgehend Gliederung

1. Am Anfang des Betreuungsverfahrens
2. Bestellung des Verfahrenspflegers
3. Vor der richterlichen Anhörung
4. Richterliche Anhörung
5. Folgen der Wunschermittlungspflicht



# Auswirkungen vom Verfahrensrecht ausgehend

Vorbemerkung:

Auf den ersten Blick: „Da hat sich ja nicht so viel geändert“

Im Einzelnen:

- Auf redaktionelle Änderungen wird hier nicht näher eingegangen (z.B. § 271, 272, 279 FamFG)

# 1. Am Anfang des Betreuungsverfahrens:

- § 275 Abs. 2 FamFG regelt Unterrichtungspflichte des Gerichts ggü. dem Betroffenen in adressatengerechter Weise neu:

„Das Gericht unterrichtet den Betroffenen **bei Einleitung des Verfahrens in möglichst adressatengerechter Weise** über

- die Aufgaben eines Betreuers,
- den möglichen Verlauf des Verfahrens sowie
- die Kosten, die allgemein aus der Bestellung eines Betreuers folgen können.

# 1. Am Anfang des Betreuungsverfahrens:

- § 275 Abs. 2 FamFG regelt Unterrichtungspflichte des Gerichts ggü. dem Betroffenen in adressatengerechter Weise neu:

→ Sicherung des Selbstbestimmungsrechts („nur wenn ich weiß, was auf mich zukommt, kann ich sagen, ob ich es will“)

→ Sicherung des Erforderlichkeitsgrundsatzes

(„nur wenn ich weiß, was auf mich zukommt, kann ich sagen, welche Alternativen es gibt und ggf. inwieweit ich Unterstützung brauche“)

## 2. Bestellung des Verfahrenspflegers:

- (wie bislang) möglichst früh (Möglichkeit der Einflussnahme auf das Verfahren und erstinstanzliche Entscheidung)
- § 276 Abs. 4 S. 1 FamFG stellt klar, dass eine „natürliche Person“ zu bestellen ist
- 2. Regelbeispiel der Erforderlichkeit der Mitwirkung des Verfahrenspflegers in § 276 Abs. 1 Nr. 2 FamFG geändert: *„die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts **gegen den erklärten Willen des Betroffenen** erfolgen soll“*

## 2. Bestellung des Verfahrenspflegers:

Nach § 276 Abs. 1 S. 1 (und § 317 Abs. 1) FamFG bestellt das Gericht „einen geeigneten Verfahrenspfleger“

- Voraussetzungen der Eignung sind nicht näher definiert, aber seine **Aufgaben** durchaus: § 276 Abs. 3 FamFG: *„Der Verfahrenspfleger hat die **Wünsche**, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Betroffenen **festzustellen** und im gerichtlichen Verfahren **zur Geltung zu bringen**. Er hat den Betroffenen über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise **zu informieren** und ihn bei Bedarf bei der Ausübung seiner Rechte im Verfahren **zu unterstützen**. Er ist **nicht gesetzlicher Vertreter** des Betroffenen.“*

## 2. Bestellung des Verfahrenspflegers:

Nach § 276 Abs. 1 S. 1 (und § 317 Abs. 1) FamFG bestellt das Gericht „einen geeigneten Verfahrenspfleger“

- § 276 Abs. 3 FamFG stellt einen (ersten) Durchbruch der Magna Charta des § 1821 BGB in das Verfahrensrecht → Vgl. § 1821 Abs. 2 S. 2 BGB (Feststellungspflicht der Wünsche für d. Betreu.) und § 1821 Abs. 2 S. 3 (Entsprechungs- und Unterstützungspflicht – vorbehaltlich Abs. 3) sowie § 1821 Abs. 4 (Ermittlungspflicht und Geltungsverschaffungspflicht des mutmaßlichen Willens)  
→ die Wunschermittlungspflicht (bzw. des mutmaßlichen Wille) und Geltungsverschaffungspflicht sind beim Betreuer und VerfPfl. fast gleich

## 2. Bestellung des Verfahrenspflegers:

Nach § 276 Abs. 1 S. 1 (und § 317 Abs. 1) FamFG bestellt das Gericht „einen geeigneten Verfahrenspfleger“

- Ein Verfahrenspfleger, der den Pflichten des § 276 Abs. 3 FamFG nicht nachkommt ist ungeeignet

→ Hat damit kein nach § 276 Abs. 1 FamFG erforderlicher, da geeigneter VerfPfl. mitgewirkt und ist alleine deshalb die Entscheidung rechtswidrig?

P: Ist auch bestimmte Sachkunde (z.B. iSd § 23 Abs. 3 Nr. 3 BtOG – Kenntnisse der Kommunikation?) → wohl nicht, da weder gesetzlich geregelt noch für Richter\*inne erforderlich

### 3. Vor der richterlichen Anhörung:

- Nach § 279 Abs. 2 S. 2 FamFG soll die Anhörung der  
Betreuungsbehörde **vor** der Einholung eines Gutachtens erfolgen
- Betreuungsbehörde prüft Unterstützungsangebote und geeignete Hilfen  
zur Vermeidung einer Betreuung (inklusive Herstellung des Kontaktes  
zu Angeboten des sozialen Hilfesystems)
- Während der Durchführung der erweiterten Unterstützung nach § 8  
Abs. 2 BtOG ruht die Pflicht zur Erstattung des Sozialberichts (§ 11  
Abs. 3 S. 4 BtOG)

→ Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes

P: Was ist zu tun, wenn Unterstützungsangebote der soz. Leistungsträger  
einfach verweigert werden? → trotzdem Betreuung, ggf. mit  
Kostentragungspflicht der Sozialleistungsträger?



### 3. Vor der richterlichen Anhörung:

- § 280 Abs. 3 Nr. 4 FamFG ist neu gefasst: künftig soll das Gutachten den „erforderlichen Unterstützungsbedarf“ aus medizinischer Sicht darlegen
- § 281 Abs. 1 Nr. 2 FamFG aF fällt weg: SV-Gutachen also auch bei Kontrollbetreuung erforderlich (NB: jetzt Richterzuständigkeit)
- § 285 FamFG regelt die Auskunftspflicht beim Vorsorgeregister
- (Änderungen in §§ 289, 290, 292 Abs. 2, 292a FamFG nicht relevant)



## 4. Richterliche Anhörung:

- § 278 Abs. 2 FamFG erweitert die Erörterungspflicht durch das Gericht:  
*“In der Anhörung erörtert das Gericht mit dem Betroffenen das Verfahren, das Ergebnis des übermittelten Gutachtens, die Person oder Stelle, die als Betreuer in Betracht kommt, den Umfang des Aufgabenkreises und den Zeitpunkt, bis zu dem das Gericht über eine Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts zu entscheiden hat“*
- Das SV Gutachten ist vorab zu überlassen
- Nach § 278 Abs. 2 S. 3 FamFG und § 317 Abs. 2 S. 2 FamFG soll die Anhörung *in Anwesenheit des VerfPfl.* stattfinden.
- § 278 Abs. 4 S. 2 FamFG stellt klar, dass kein persönlicher Eindruck erforderlich ist, falls keine Anhörung nach § 34 Abs. 2 FamFG stattfindet

## 4. Richterliche Anhörung:

- § 278 Abs. 1 S. 1 FamFG „*Das Gericht hat den Betroffenen vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts persönlich anzuhören und dessen Wünsche zu erfragen.*“
- Die Gesetzesreform möchte hierdurch eine Brücke zum § 1821 Abs. 2 BGB schlagen und dadurch die „*Wichtigkeit und Maßgeblichkeit der Wünsche des Betroffenen bei der Bestellung, der Auswahl und der Tätigkeit eines rechtlichen Betreuers*“ unterstreichen (S. 449 REntw.)  
→ weiterer Durchbruch der Mangan Charta



## 5. Folgen der Wunschermittlungspflicht

- Die Anhörung unterteilt sich künftig also in Erörterung und Ermittlung
- Erörterung dient der Vermittlung eines hinreichenden Kenntnisstandes
- Aber keine sokratische Gesprächsführung (!!!) („Sie wollen doch sicherlich auch, dass ....., oder?“) → sonst § 42 ZPO +
- Die Ermittlung der Wünsche stellt bei einer zur freien Willensbildung befähigten Person sicher, dass die Entscheidungen den Wünschen entsprechen (andernfalls ist zu prüfen, ob die Entscheidung auf ausreichender Wissensbasis beruht, aber auch Fehlentscheidungen gehören zum Leben. Ferner Wunschvorstellung ist nicht gleich Wunsch)

P: Keine ausreichende Kenntnisse der Kommunikation für Richter\*innen

## 5. Folgen der Wunschermittlungspflicht

- Bei einer zur freien Willensbildung nicht befähigten Person ist die Ermittlung der Wünsche noch wichtiger
- Bei Widersprüchlichkeit der Wünsche muss dies aufgeklärt werden oder es ist eben der Wunsch ohne des krankheitsbedingten Irrtums festzustellen (mutmaßlicher Wille)
- § 295 Abs. 2 S. 2 FamFG bei Betreuung gegen den Willen, Erstüberprüfung spätestens nach 2 Jahren
- Ggf. kann erstmal versucht werden den Aufgabenkreis eng zu fassen (z.B. „Organisation ambulanter Hilfen“ statt „Aufenthaltsbestimmungsrecht“)

## 5. Folgen der Wunschermittlungspflicht

Die Beachtlichkeit der Wünsche spielt zusammen mit dem strengen Erforderlichkeitsgrundsatz eine entscheidende Rolle:

- Der Aufgabenkreis soll so eng wie nötig gefasst werden; auf mögliche Erfordernisse in der Zukunft kann und darf keine Rücksicht genommen werden
- *„Ein Aufgabenbereich darf nur angeordnet werden, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist“*
- In der Begründung heißt es dazu: *„Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll der verbreiteten Praxis entgegengewirkt werden, derart weit gefasste Aufgabenkreise auch dann anzuordnen, wenn dies über den im konkreten Fall erforderlichen Unterstützungsbedarf hinausgeht“*



## 5. Folgen der Wunschermittlungspflicht

- MM nach ist die bisherige Rspr., wonach es ausreichend war „*dass dieser Bedarf jederzeit auftreten kann und für diesen Fall die begründete Besorgnis besteht, dass ohne die Einrichtung einer Betreuung nicht das Notwendige veranlasst wird*“ nicht mehr anwendbar
- Aufgabenbereiche (z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht bei Eilbetreuung) sind künftig uU zeitlich (Regelung des vorübergehenden Aufenthalts in einer Kurzzeitpflege) und inhaltlich (Aufenthaltsbestimmungsrecht zur Gesundheits- oder Rehabilitationszwecken) zu beschränken
- P: ist die genaue Bestimmbarkeit des Aufgabenbereichs

## 5. Folgen der Wunschermittlungspflicht

- Der neue § 293 Abs. 3 FamFG ermöglicht hier eine schnelle und flexible Anpassung des Aufgabenkreises
- Liegt die Anhörung weniger als 6 Monate zurück und wurde der Betroffene zu der möglichen Erweiterung angehört, kann beim Änderung des Betreuungsbedarfs bei keiner elementaren Änderung des Aufgabenkreises, ohne erneuter persönlicher Anhörung und Gutachten erweitert werden (so kann z.B. versucht werden, erstmal mit engerem Aufgabenkreis zu arbeiten – in engen Grenzen)

## 5. Folgen der Wunschermittlungspflicht

- Wünsche sind auch im Anfangsbericht durch Betreuer nieder zu legen (§ 1863 Abs. 1 BGB)
- ggf. enger Austausch mit Rechtspflegern erforderlich, falls Wünsche in der Anhörung und Anfangsbericht divergieren
- Ggf. ist die Prüfung der Geeignetheit des Betreuers erforderlich, falls Wünsche entgegen § 1821 BGB unberücksichtigt bleiben (→ hier Richterzuständigkeit!!! Abgrenzung zur Aufsicht des Rechtspflegers oft schwierig – nähere Zusammenarbeit erforderlich)

## 5. Folgen der Wunschermittlungspflicht

- Die Wünsche spielen bei Verlängerung der Betreuung ebenfalls eine ganz erhebliche Rolle
- Hier gelten *„die Vorschriften über die erstmalige Anordnung dieser Maßnahme entsprechend“*
- Die Ermittlung der Wünsche dient nicht „reicher Neugier“
- Wurden die Wünsche erfüllt, ist zu prüfen, ob weiterhin  
Betreuungsbedarf besteht



## 5. Folgen der Wunschermittlungspflicht

- Wurden sie nicht erfüllt ist zu ermitteln, warum:
  - Sind die Maßnahmen des Anfangsberichts tatsächlich umgesetzt worden?
  - Sind sie unerfüllbar, macht dann die Betreuung Sinn?
  - Ist der Betreuer geeignet, diese Wünsche zu erfüllen?
- Bei jeder Verlängerung der Betreuung wird auch über die Person des Betreuers neu entschieden!!!
- hier entsteht auch eine Betreuungsrichterliche Aufsichtspflicht, die ggf. enge Zusammenarbeit mit dem Rechtspfleger und der Betreuungsbehörde erfordert



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!!!**